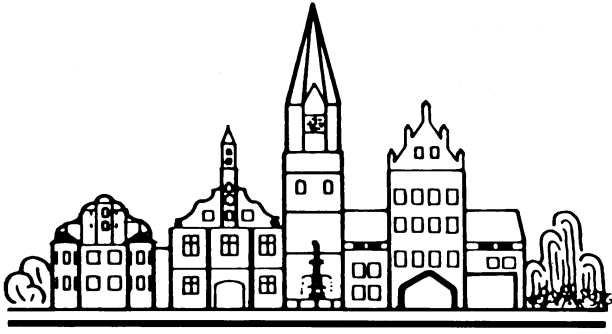


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 20

21.05.2016

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!** täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.

Jagdgenossenschaft Staudheim – Vorführung Planierschild

Vorführung des neuen Planierschildes der Jagdgenossenschaft Staudheim am Donnerstag, den 26.05.2016 um 10 Uhr auf dem Hof der Familie Mayr, Bahnweg in Staudheim.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 23 a mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Moosweide“, 1. Änderung und Teilaufhebung

Der Stadtrat hat am 11.05.2016 die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 a mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Moosweide“, als Satzung beschlossen:

„Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 23 a „Moosweide“, 1. Änderung mit Teilaufhebung in der Fassung vom 16.02.2016, zuletzt geändert am 11.05.2016 als Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB. Die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 16.02.2016 wird übernommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und auf die Rechtsfolgen der §§ 44, und 214 BauGB hinzuweisen.“

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung umfasst die Fl.Nrn. 729/3(TF), 729/6(TF), 729/7(TF), 729/8(TF), 730(TF), 731, 732(TF) und 733(TF) jeweils Gemarkung Mittelstetten sowie 2651/2(TF), 2659/9, 2665/3(TF), 2668, 2668/2(TF), 2670, 2671(TF), 2671/1, 2671/2, 2671/3, 2672, 2673 und 2674(TF), jeweils Gemarkung Rain.

Der Geltungsbereich für die Teilaufhebung umfasst die Flurnummern 2671 (TF) und 2674 (TF), jeweils Gemarkung Rain.

Die Festsetzung erfolgt als Industriegebiet (GI).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Tierhaltern wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 4 und 8 des Erregers schutzimpfen zu lassen.
2. Die Tierhalter sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer ihres Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummern bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere dem Landratsamt Donau-Ries mitzuteilen. Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank erfolgen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
Städte und Gemeinden des Landkreises Donau-Ries

Gründe:

I. Aktuell kommt das Virus der Blauzungenkrankheit unter anderem in Frankreich und auf dem Balkan vor. Nach der letzten Risikobewertung durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) ist ein Eintrag der Blauzungenkrankheit-Viren vom Serotypen 4 (BTV-4) und vom Serotyp 8 (BTV-8) nach Deutschland wahrscheinlich bis hoch. Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am FLI empfiehlt als Minimalmaßnahme die freiwillige Impfung der Wiederkäuer. Durch die Genehmigung der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries erhält der jeweilige Tierhalter die Möglichkeit vorbeugend seine empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

II.
Das Landratsamt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-BlauzungenbekämpfungDurchführungsverordnung- EGBlauzBekDV) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG), § 1 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung - TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 EGBlauzBekDV.

Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Das Institut hat bereits am 30.11.2015 eine entsprechende Stellungnahme unter dem Titel „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, BTV 4/8“ abgegeben. Sie wurde im Internet veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Mitteilung der Impfung nach Nr. 2 ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauz-BekDV.

Der Landkreis Donau-Ries macht von seiner durch § 4 Abs. 1 Satz EGBlauzBekDV eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Tierhaltern frühzeitig die Chance zu geben, auf die drohende Gefahr der Blauzungenkrankheit zu reagieren und ermöglicht es den Tierhaltern durch diese Genehmigung, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

Die Impfgenehmigung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries. Daher konnte die Vielzahl der notwendigen Genehmigungen als Allgemeinverfügung ergehen, da sich der Verwaltungsakt an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

Von einer Anhörung wurde aufgrund Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen.

Die Frist für die Bekanntmachung in Nr. 3 ergibt sich aus Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 BayAGTierGesG analog i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg 3 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienen-den Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung - Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen. - Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.